

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zum Verfahren zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Arnsdorf-Wasserwerk Karswald (T-5381675)**

Für das aus den zwei Teilfassungsgebieten „Fellerwiese / Wasserwerk“ (Brunnen 2 und 2a) und „Gröberwiese“ (Brunnen 3) bestehende Trinkwassergewinnungsgebiet „Arnsdorf-Wasserwerk Karswald“ soll ein neues Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen werden. Für diese Wasserfassung existiert ein durch den Beschluss des ehemaligen Rates des Kreises Dresden vom 18. April 1974 festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet, welches im Rahmen dieses Verfahrens aufgehoben wird. Das vorrangig forstwirtschaftlich genutzte Trinkwassergewinnungsgebiet dient nach Einspeisung des geförderten Grundwassers in das Wasserwerk „Karswald“ der öffentlichen Wasserversorgung im Gebiet des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE. Anlagenbetreiber und Begünstigte des Wasserschutzgebietes ist die Wasserversorgung Bischofswerda GmbH. Das neue Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 6,28 km<sup>2</sup> und trägt die Bezeichnung „Arnsdorf-Wasserwerk Karswald“.

Das geplante Trinkwasserschutzgebiet betrifft das Territorium der Stadt Radeberg in der Gemarkung Großberkmannsdorf, der Gemeinde Arnsdorf in den Gemarkungen Fischbach und Kleinwolmsdorf, der Landeshauptstadt Dresden in der Gemarkung Rossendorf sowie der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach in der Gemarkung Wilschdorf. Der genaue Verlauf der Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und seiner drei Schutzzonen ergibt sich aus der zum Verordnungsentwurf gehörigen Karte im Maßstab 1 : 5 000.

Gemäß § 121 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) hat das Landratsamt Bautzen als zuständige Wasserbehörde den Verordnungsentwurf mit der dazugehörigen Karte einen Monat öffentlich auszulegen.

Gemäß § 121 Abs. 2 SächsWG **wird hiermit bekannt gemacht:**

Die Auslegung des 2. Entwurfs der Rechtsverordnung (Stand nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange) einschließlich der dazugehörigen Flurkarte und der Begründung erfolgt vom

**02.03.2015 bis zum 02.04.2015**

bei folgenden Stellen für jedermann zur Einsichtnahme:

- (1) beim **Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Bürgeramt**, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, während der Dienststunden / Öffnungszeiten:

Montag:	08.30 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag / Donnerstag:	08.30 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch / Freitag:	08.30 Uhr - 13.00 Uhr

- (2) bei der **Stadt Radeberg**, Zimmer 3/4, Markt 17-19, 01454 Radeberg, während der Dienststunden / Öffnungszeiten:

Montag / Mittwoch:	8.30 Uhr - 11:15 Uhr und 12:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag / Donnerstag:	8.30 Uhr - 11:15 Uhr und 12:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag:	8.30 Uhr - 14:00 Uhr

- (3) bei der **Gemeinde Arnsdorf**, Beratungsraum 1. OG, Bahnhofstraße 15, 01477 Arnsdorf während der Dienststunden / Öffnungszeiten:

Montag / Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

- (4) bei der **Landeshauptstadt Dresden**, Umweltamt, Abt. untere Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde (Zimmer W 216), Grunaer Straße 2, 01069 Dresden, während der Dienststunden / Öffnungszeiten:

Montag / Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Dienstag / Donnerstag: 09.00 Uhr - 18.00 Uhr

- (5) beim **Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna, Lesesaal des Archivverbundes während der Dienststunden / Öffnungszeiten:

Montag / Freitag: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Dienstag / Donnerstag: 08.00 Uhr - 18.00 Uhr

- (6) bei der **Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach**, Hauptamt (Zimmer 09), Hauptstraße 122, 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach, während der Dienststunden / Öffnungszeiten:

Montag: 07.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Dienstag: 07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Mittwoch / Freitag: 07.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Donnerstag: 07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Einwendungen gegen die Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes sowie Anregungen zu dem Entwurf können innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens **bis zum Ablauf des 16.04.2015**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Umweltamt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, vorgebracht werden.

Georg Richter  
Amtsleiter

Kamenz, 26.01.2015